



Brüssel, den 15. April 2024  
(OR. en)

8702/24

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0065(NLE)**

**TRANS 196**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7810/24 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 58. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu den Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr zu vertreten ist  
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. März 2024 einen Vorschlag für den oben genannten Beschluss unterbreitet. Mit dem Vorschlag soll im Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) die Billigung bestimmter technischer Änderungen an der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), die Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) bildet, unterstützt werden.
2. Solche Änderungen sind alle zwei Jahre vorgesehen, um die geltenden Vorschriften an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen; sie sind das Ergebnis einer komplexen internationalen Koordinierung, an der Sachverständige aus anderen internationalen Gremien, die für den Straßen- und Binnenschiffsverkehr zuständig sind, beteiligt sind.

3. Die 58. Tagung des Fachausschusses wird am 23. Mai 2024 in Bern (Schweiz) stattfinden.  
Die auf der Tagung anzunehmenden Regeln werden am 1. Januar 2025 in Kraft treten.
  4. Die Gruppe „Landverkehr“ hat in ihrer Sitzung vom 19. März 2024 den Vorschlag der Kommission geprüft und gebilligt.
  5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 7991/24) und sein Addendum 1 zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
  6. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.
-